

Müssen freie Träger politischer Bildung auf dem Boden des Grundgesetzes stehen?

Rezensionsessay zur Hauptthese der Publikation von *Julika, Bürgin, 2021: Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung. Zur Politik der Demokratiebildung, Weinheim/Basel.*



Um es vorab auf den Punkt zu bringen: Eine Rezension zu diesem Buch müsste mit „*Paranoide politische Bildung*“ oder mit „*Wie geschichtsvergessen darf politische Bildung sein?*“ überschrieben werden. Zur Erläuterung beschränke ich mich auf *ein* Beispiel (von vielen möglichen), das die geschichtsklitternde Anlage des Buches deutlich werden lässt. Die Autorin macht sich hier die Auffassung zu eigen, dass die wehrhafte Demokratie des Grundgesetzes „*ein dichotomes Freund-Feind-*

Denken im Sinne der Staatslehre Carl Schmitts“ etabliert (22). Diese Auffassung bewirkt eine unterkomplex einseitige Antwort auf die in der Überschrift zu diesem Beitrag aufgeworfene Frage.

Im Folgenden wende mich somit dem Hauptanliegen der Publikation zu. Dieses wird markiert durch eine dezidierte Kritik an der offiziellen „Politik der Demokratiebildung“. Die Autorin verurteilt die Praxis, dass Verfassungskonformität – und zwar bezogen auf die freiheitliche demokratische Grundordnung- als Kriterium für die Förderwürdigkeit von freien Trägern politischer Bildung herangezogen wird. (52ff.) Zunächst ist prima facie einsehbar, dass jedwede Einflussnahme auf Initiativen zur Demokratiebildung dem Wesen der Demokratiebildung widersprechen muss. Doch das Problem ist weit komplexer als dies in der Publikation von Bürgin verhandelt wird. Die Autorin nutzt pauschal das Argument, dass ein *bestimmtes* Demokratiemodell den kriterialen Bezugspunkt bildet. Dieses Demokratiemodell -inhaltlich beschrieben durch die Definition des Bundesverfassungsgerichts- bildet die Grundlage für das „E-Konzept“ (i.e. „Extremismus“-Konzept). Wer dabei wie die Autorin kritisiert, dass die vom Bundesverfassungsgericht benannten Definitionsbestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein „bestimmtes“ (17) Demokratiemodell statuieren, müsste zunächst einmal die einzelnen Elemente der Definition unter der Frage beurteilen, was davon mit einer ggf. universalisierbaren Auffassung von Demokratie nicht vereinbar wäre. Diese Offenheit der Diskussion über derartige Fragen wird nämlich durch die Substanz der Definition selbst unter Schutz gestellt. Im sogenannten Lüth-Urteil von 1958 hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass „*das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (...) als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen*

Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (ist).“ (BVerfGE 7, 204ff.) Deshalb wäre es nicht mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren, wenn eine kritische Diskussion über eben diese Ordnung ausgeschlossen würde. Wer wollte an dieser Stelle behaupten, dass dieser Schutz eine unzulässige Form von Freiheitsbeschränkung darstellt.

Unbestritten bleibt dabei allerdings die verfassungspolitische Problematik, dass Festlegungen wie die des Artikel 79 (3) GG eine Grenzsituation freiheitlicher Demokratie darstellen. Ein Beobachter der Verfassungsdiskussionen nach 1945 hat mit Bezug auf dieses Paradoxon des Demokratieschutzes daher festgestellt, dass die Entscheidung für die Streitbare Demokratie den Charakter eines „*selbstquälerischen Gedankens (hat), mit dem man bloß ungewisse Risiken auf sich nimmt, um das andere gewisse Risiko zu vermeiden.*“¹ Um dieses Paradoxon in der Praxis zumindest zu entschärfen, ist der verfassungshistorische Wille deshalb zutreffend wie folgt zu beschreiben: Demokratische Streitbarkeit ist sowohl von der Subjekt- als auch von der Objektseite her *nicht Staatsschutz* sondern *Demokratieschutz*. Sie ist zuerst Streitbarkeit *für* die obersten Grundsätze einer demokratischen Ordnung und sie ist Streitbarkeit *durch* den demokratischen Souverän.² Dies bedeutet zugleich, dass die rote Linie für die „Streitbare Demokratie“ in der Beschränkung auf den Schutz der obersten Grundsätze liegt und eine Anwendung außerhalb dieser unmittelbaren Verfassungsschutzfunktion ernsthafte Legitimitätsprobleme verursacht. Insofern muss kritisch geprüft werden, wenn Initiativen zur Demokratieförderung von Trägern freier Bildungseinrichtungen unter Verfassungsschutzbedingungen behandelt werden. An dieser Stelle tut ein historischer Exkurs not:

Die Verfassungsdiskussionen der Nachkriegszeit ziehen hier Konsequenzen aus der Zerstörung der Demokratie, für die Goebbels 1933 nur noch einen zynischen Kommentar übrig hatte:

„Das wird immer einer der besten Witze der Demokratie bleiben, dass sie ihren Todfeinden die Mittel selbst stellte, durch die sie vernichtet wurde. Die verfolgten Führer der NSDAP traten als Abgeordnete in den Genuss der Immunität, der Diäten und der Freifahrkarte. Damit waren sie vor dem Angriff der Polizei gesichert und durften sich mehr zu sagen erlauben als gewöhnliche Staatsbürger, und ließen sich außerdem die Kosten ihrer Tätigkeit vom Feinde bezahlen.“³

¹Hermann, Jahrreiss, Hermann, 1950: Demokratie. Selbstbewusstsein – Selbstgefährdung – Selbstschutz. In: Festsschrift für Richard Thoma, Tübingen, S.89.

²Vgl. Armin Scherb, 1987: Präventiver Demokratieschutz als Problem der Verfassungsgebung nach 1945, Frankfurt a.M. 1987, S.262.

³Joseph Goebbels zit. bei Scherb, 2001, S.84.

Carlo Schmid, einer der geistigen Väter und dezidiertesten Befürworter der *Streitbaren Demokratie* hat vor der Vorläufigen Volksvertretung von Württemberg-Baden auf Goebbels Zynismus reagiert und die in der Verfassungsgebung von 1945 – 1949 weithin feststellbare Stimmung wie folgt formuliert:

„Sie haben gesehen, wie die Feinde der Demokratie gerade mit den Mitteln, die ihnen die Demokratie zur Verfügung stellte, diese umbringen konnten und umgebracht haben. Wir wollen, dass sich dies nicht noch einmal wiederholt. Wir wollen uns nicht wieder dadurch lächerlich machen, dass wir uns von Leuten, die kein anderes Ziel hatten, als die Freiheit auszulöschen, grinsend vorhalten lassen: ‘Wenn ihr uns daran hindert, dann verstoßt ihr gegen das Prinzip der Freiheit’.“⁴

Demnach ist einer freiheitlichen Demokratie auch nicht zuzumuten, dass ihre Repräsentanten Initiativen aktiv finanziell unterstützen, die ein zumindest ungeklärtes Verhältnis zur dieser Ordnung haben.

Nun lehnt die Autorin es pauschal und kategorisch ab, wenn Einrichtungen zur politischen Bildung in freier Trägerschaft die Förderung versagt wird, weil sie zumindest unter Verdacht stehen, ein kritisches Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu unterhalten. Sie kritisiert eine „wehrhafte Pädagogik“ (151) und beklagt die Beeinträchtigung des kontroversen demokratischen Diskurses. Ich kenne keine Bildungsinstitution, die die Offenheit des Diskurses – einschließlich extremistischer Positionen – nicht zulässt. Aber es macht einen Unterschied, wenn eine Bildungsinstitution nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünde und dann von dieser Ordnung noch finanziert würde. Interessant wäre es von Frau Bürgin eine Antwort auf die Frage zu erhalten, ob es für sie akzeptabel ist, wenn die der AfD nahestehende Desiderius-Erasmus-Stiftung als gemeinnützige und daher förderwürdige Stiftung anerkannt wird. *Honi soit qui mal y pense!*

A.S.

⁴Carlo Schmid, zit. bei Scherb, 2001, S.84.